

die jene an einem hl. Franz von Sales, am hl. Alphons Liguori, hl. Franz von Borgia und Anderen gefunden: der wird gewiß mit Freude ein Buch begrüßen, das zum Zubelfeste eine unverwelfliche Blumenlese aus sämtlichen Schriften der Heiligen bietet. Es ist das oben angeführte Tereſienjahr ein gelungener Verſuch zur allgemeineren Verbreitung dieſer „fruchtreichen“ Schriften. Nicht jeder, wie der Verfaſſer mit Recht bemerkt, iſt in der Lage, ſich ſämtl. Werke der hl. Tereſia zu verſchaffen, aber jedem iſt hiemit ein guter Auszug aus den Schriften nach den beſten Ausgaben, (wir erwähnen nur die meiſterhafte von Bouix S. 3.) im practiſchen Format, hübscher Ausſtattung um recht mäßigen Preis geboten.

Der Verfaſſer, ſelbſt ein Sohn der hl. Tereſia, hat es verſtanden, in die nach Monaten und Tagen geordneten und der via purgativa, illuminativa und unitiva folgenden Feſtungen auch einige Feſte des Kirchenjahres, ſowie die Lebensgeſchichte der Heiligen mit einfließen zu laſſen. Daß er auch Einiges über die verſchiedenen „Gebetsſtufen“, über Beſchauung und Ertaſe zur Vollſtändigkeit mit in den Rahmen aufnahm, ſucht er ſelbſt in der Vorrede zu rechtfertigen.

Der Heiligen ſelbſt folgend wie auch dem Gebrauche des geſamten Carmelitenordens und den Bollandiften, ſchreibt der Verfaſſer den Namen der Heiligen in einer uns Deutſche etwas befremdenden Weiſe ohne „h.“ Damit würde auch die etymologiſche Ableitung des Namens aus dem phöniſiſchen, lateiniſchen und deutſchen, nicht aber die aus dem hebräiſchen und griechiſchen harmoniren.

Die Stellung des Verfaſſers, die Genehmigung des Ordinariates Linz und der Ordensobern bürgen uns für die Güte dieſes Büchleins und laſſen auch die kleinen Druckverſehen ganz vergeſſen. Möchte das Büchlein dazu beitragen, daß an recht vielen Ordensleuten, Weltprieſtern und frommen Laien das Gebet der Kirche am Tereſienfeſte zur Wahrheit werde. *Ut coelestis ejus doctrinae pabulo nutriamur.* „Daß wir genährt werden mögen mit dem kräftigen Brode ihrer himmliſchen Lehre.“

Regensburg.

M.

Brautprüfungs-Protokoll v. P. W. D., genehmigt vom biſchöflichen Ordinariate Linz. Im Verlag der Preßvereinsdruckerei in Linz.

Daß ein Schema zur Aufnahme eines Brautprüfungs-Protokolles keine überflüſſige Sache ſei, bedarf wohl keines Erweiſes. Es laſſen ſich die nothwendigen Punkte, die beim Brauteramen zum giltigen und erlaubten Abſchluß der Ehe in Frage kommen, kurz und bündig darſtellen, ſo daß der Pfarrer oder Seelſorger, der das Examen vornimmt, das Weſentlichſte vor Augen hat und nicht leicht etwas Wichtiges überſieht. Selbſtverſtändlich bleibt die genaue und gründliche Kenntniß des Eherechtes vorausgeſetzt, die ſich durch derartige Behelfe durchaus nicht erſetzen läßt. Der Behelf aber wird deſhalb noch nicht überflüſſig, ſondern

dient zur Auffrischung und Bergegenwärtigung der einzelnen Punkte und zur geordneten Auseinandersetzung der zu stellenden Fragen, sowie er die materielle Abfassung des Protokollbeschlusses erleichtert.

In dieser Beziehung sei also das oben angegebene Protokollschema bestens empfohlen.

Wie wir hören, wird dasselbe bei einer neuen Auflage auf den Militärstand noch mehr Rücksicht nehmen, als bisher geschehen. Zu Punkt 19 ließe sich vielleicht besser sagen: so würde das ein trennendes Hinderniß constituiren, anstatt „so wäre die Ehe ungültig“, weil ja der Eheabschluß noch nicht geschehen ist zur Zeit der Protokollabfassung und weil eventuell ein Dispens nachgesucht werden könnte. Punkt 23 dürfte gleichfalls besser also gestellt werden: Haben Sie nicht schon bei Lebzeiten Ihrer Gattin der gegenwärtigen Braut das Heirathen versprochen, und wenn ja, haben Sie mit ihr unerlaubten Umgang gehabt? u. s. f. — Das Gleiche gilt bei den betreffenden Fragen an die Braut.

Bezüglich der Zeugen möchten wir bemerken, daß deren Anwesenheit nicht absolut nothwendig ist; ja es sind uns Gegenden bekannt, in denen deren Anwesenheit geradezu verboten ist, damit nicht das Eheversprechen zu einem förmlichen Eheabschluß werden könne, was zwar bei uns mit Rücksicht auf das bürgerliche Gesetz, das den Mangel des Aufgebotes zu einem trennenden Hinderniß gemacht hat, gerade nicht zu befürchten wäre.

Linz.

Prof. Dr. M. Hiptmair.

Nauka o náhradě skody. Sepsal zolášť v prospěch posluchačů bohosloví Dr. František Janiš, kněz arcidiecese Olomoucké. V Olomouci. Kníz. arcibisk. kniha kamenotiskárna. Nákladem vlastním. 1882.

Das vorliegende Werk hat sich zur Aufgabe gestellt den Hörern der Theologie den ganzen Inhalt der constitutiven und restitutiven Gerechtigkeit mit Zugrundelegung des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches und der einschlägigen Paragraphe des allgemeinen Strafgesetzes in böhmischer Sprache systematisch, gründlich, klar und faßlich darzulegen, wobei die neuesten und besten Moralwerke benützt wurden.

Diese umfassende und recht gelungene Monographie sieben Bogen stark, 112 Seiten Octav, zerfällt in zwei Theile, wovon der erste Theil den Begriff des Eigenthums und die verschiedenen Erwerbsarten desselben anführt, wogegen der zweite Theil von der Restitution in drei Abschnitten handelt, und zwar im ersten Abschnitt von dem possessor bonae fidei, im zweiten Abschnitt von dem possessor malae fidei, und im dritten Abschnitt von der Restitution im Besonderen.

Der hochw. Herr Verfasser behielt sich vor eine eigene selbständige Scheidung des bei der Restitution vorkommenden Materials zu machen, indem er von der sonst üblichen Theilung der radices restitutionis in